



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz  
09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Schweinezucht Langenau GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Am Parkteich 12  
09636 Langenau

Chemnitz, den 30.10.2000  
Tel. (03 71) 5 32 - 1641  
Bearbeit.: Frau Jerchau-Lahr  
Aktenzeichen: 64-8823-7725-3.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage Langenau auf den Flurstücken 1202/2, 1202/4 und 1204 der Flur und Gemarkung Langenau

Bezug: Antrag vom 11.05.2000, eingegangen am 12.05.2000

Anl.: 1 Mehrfertigung der Genehmigung  
1 Satz Antragsunterlagen  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

A. Entscheidung

1. Der Firma Schweinezucht Langenau GmbH, Am Parkteich 12 in 09636 Langenau, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Melzer, wird auf ihren Antrag vom 11.05.2000 gemäß § 16 i. V.m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 7.1 f Spalte I des Anhangs der 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 1202/2, 1202/4 und 1204 der Flur und Gemarkung Langenau erteilt.

Hausadresse: 09120 Chemnitz  
Alchemnitzer Straße 41

zu erreichen mit Straßenbahnlinie  
5 und 6 (Roßlerstraße). Bushaltestelle  
49 (Spinnereimaschinenbau)



Gekennzeichnete Parkplätze  
vor dem Gebäude

Telefon: (03 71) 5 32-0    Telefax: (03 71) 5 32 - 19 29  
E-Mail-Adresse  
X400: c=de, a=dbp, p=lsn, o=rpc, s=post  
Internet: post@rpc.sachsen.de

2. Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Kapazität einer Anlage zur Zucht von Schweinen von 4488 auf 4668 Tierplätze.
3. Die Güllelagerkapazität der gesamten Schweinezuchtanlage wird auf 6550 m<sup>3</sup> begrenzt.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz (StUFA Chemnitz) dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ sowie Auslagen in Höhe von \_\_\_\_\_ erhoben.

Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers zu überweisen.

### B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

	Seitenzahl
Genehmigungsantrag vom <b>11.05.2000</b>	
(eingegangen am <b>12.05.2000</b> )	
Anschreiben vom <b>12.05.2000</b>	1
1. Antrag	
Vollmacht	1
Umfang der zu beantragenden Genehmigung	1
Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren	1
Formular 1/1	4
Formular 1/2	2

2. Standort-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
Standort- und Anlagenbeschreibung	3
Betriebsbeschreibung und Haltungssystem	2
Berechnung des Gülleanfalls	2
Topografische Karte	1
Katasterkartenauszug	1
Lageplan	1
3. Fließbilder und Betriebseinheiten	
Fließschema Verfahren Schweinezucht	1
Fließschema Stoffe	1
Betriebseinheiten (Formular 2.1)	2
4. Technische Aggregate und Einrichtungen	
Erläuterungen zur technischen Ausrüstung	
- Silos	60
- Lüftung Stall G 1	9
- Fütterungssystem	6
5. Stoffe und Stoffdaten	
Erläuterungen zu den Stoffein- und -ausgängen	3
Formulare	8
Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel	11
6. Emissionen	
Emissionen auf dem Luftpfad	2
Formulare 4.1/1 und 4.1/2 (Blatt 1-2)	

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Stallgebäude

- 1.1 In allen Ställen einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
- 1.2 Die Lüftungsanlage in dem Stall G1 ist nach DIN 18910 auszulegen. Bei der Bemessung der Sommerluftfrate ist die Temperaturdifferenz von  $t = 2 \text{ k}$  zu unterstellen.  
Es ist zu gewährleisten, dass der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit vom maximalen Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
- 1.3 Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens 1,5 m über Dachfirst geführt werden und es dürfen keine Abdeckhauben angebracht werden.
- 1.4 Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) nicht entstehen können.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Güllelagerung**

- 2.1 Die Güllebehälter GB 1, GB 2, und GB 3 sind mit einer festen Abdeckung zu versehen (Schwimmfolie, Zeltdach, Holzabdeckung etc.).  
Die Einleitung der Gülle hat in Behälterbodennähe zu erfolgen.
- 2.2 Bei Inbetriebnahme des Reservebehälters für Gülle TB 1 ist dieser mit PEGÜLIT abzudecken.
- 2.3 Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese mit Gülle zu spülen.
- 2.4 Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muss ein Geruchsverschluss vorhanden sein.
- 2.5 Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor der Ausbringung und der Transport nur in geschlossenen dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen.
- 2.6 Bei der Ausbringung von Gülle sind die in der Düngeverordnung festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unbedingt einzuhalten. Die trifft insbesondere für die dort vorgesehenen Zeiträume und Kulturen zu.  
Die Ausbringung der Gülle hat bodennah zu erfolgen.  
Die Gülle ist unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Ist eine unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind Ausbringeverfahren anzuwenden, welche die Gülle direkt in den Boden einbringen.
- 2.7 Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist Gülle nicht bei intensiver direkter Sonneneinstrahlung, bei hohen Lufttemperaturen und bei starkem Wind oberflächlich auszubringen.
- 2.8 Die Lagerbehälter für Gülle sind mit leistungsfähigen Rührwerken zu versehen, die eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung vor der Ausbringung ermöglichen. Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk hat bei Schweinegülle über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung zu erfolgen.

## **II. Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Der Boden des wieder aktivierten Stalles muss so beschaffen sein, dass keine Gülle versickern kann.
2. Das ehemalige Trockenbeet 1 ist vor Inbetriebnahme auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.
3. Die wieder hergestellten Gülleleitungen zu den ehemaligen Trockenbeeten sind, wenn es sich um unterirdische Leitungen handelt, vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.

Bei Freispiegelleitungen ist diese Prüfung gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren.

4. Die gesamte Anlage ist vom Betreiber ständig auf deren ordnungsgemäßen Betrieb, Funktionssicherheit und Dichtheit zu überwachen.
5. Für die geänderte Anlage ist vom Betreiber eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen.

### **III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß Düngeverordnung in der Fassung vom 23.07.1997 sind bei der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers Gülle einzuhalten.
2. Der Nachweis über die ausgebrachte Güllemenge ist über eine Schlagkartei zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem StUFA Chemnitz, auf Verlangen vorzuzeigen. In der Schlagkartei sind Ausbringungsmenge, -termin, -ort sowie Schlag und Fruchtart zu dokumentieren.
3. Eventuell baubedingt anfallendes Bodenmaterial ist einer Verwertung zuzuführen. Unter Wahrung der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit ist einer Verwertung im unmittelbaren Planbereich Vorrang zu geben.

### **IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Bei der Berechnung und Darstellung der Begüllungsflächen sind alle nicht begüllbaren Flächen
  - stillgelegte Flächen
  - besonders geschützte Biotope
  - Gewässerrandstreifen
  - Flächen über 14% Hangneigung

zu berücksichtigen.

Dabei sind die bei der Biotopkartierung Sachsen und sonstigen Erhebungen erfassten besonders geschützten Biotope nachrichtlich von der unteren Naturschutzbehörde zu übernehmen und flächenhaft auf der Karte der Verwertungsflächen darzustellen.

#### **Hinweis:**

Nach Kenntnis des StUFA Chemnitz grenzen folgende begüllbare Schäge an besonders geschützte Biotope (erfasst in der Biotopkartierung Sachsen, 2. Durchgang):

**Schläge 3100 und 3111 - Biotop U 126/0**

Nasswiese  
 seggen- und binsenreiche Feuchtweide  
**Schlag 3111 - Biotop U 127/0**  
 naturnaher Mittelgebirgsbach mit Uferstaudenflur

**Schlag 3112 - Biotop U 124**  
 seggen- und binsenreiche Feuchtweide  
 naturnaher Mittelgebirgsbach  
 Kleinseggenried

**Schlag 5121 - Biotop U 191/0**  
 Hochstaudenflur sumpfiger Standorte  
 Großseggenried  
 Hoch- und Zwischenmoor  
 Birkenmoorwald  
 Binsen-, Waldsimsen-, Schachtelhalmsumpf  
 Kleinseggenried

**Schläge 6012 und 6211 - Biotop 07.09.262/0**  
 naturnahes ausdauerndes Kleingewässer  
 Erlen-Eschen-Wald der Auen- und Quellbereiche  
 naturnaher Mittelgebirgsbach

**Schlag 6111 - Biotop U 180**  
 naturnaher Bach

**Schlag 6121 - Biotop U 179/0**  
 Nasswiese

Zum Ausschluss der Beeinträchtigungen bei besonders geschützten Biotopen sind Pufferzonen von mindestens 20 m Breite als nicht begülbare Flächen auszuweisen.

Feuchtgebiete, die nicht von der Biotopkartierung erfasst sind, insbesondere sumpfige Flächen, Verlandungszonen, Teiche und Tümpel sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies trifft auch für Fließgewässer zu, die mit diesen Strukturen in Verbindung stehen. Zur Erhaltung eines ökologisch wertvollen Artenpotentials und als Elemente des Biotopverbundes ist bei diesen Feuchtgebieten und Gewässern ebenfalls ein mindestens 20 m breiter Pufferstreifen von einer Begüllung auszuschließen.

Die Größe der Gesamtbegüllungsfläche ist unter Berücksichtigung aller nicht begülbaren Teilflächen neu zu berechnen. Dabei sind für die einzelnen Schläge die begülbaren und nicht begülbaren Flächen nachzuweisen und kartenmäßig darzustellen.

2. Wenn durch die Wiederinbetriebnahme/Modernisierung von Stallgebäuden Niststätten besonders geschützter Vogelarten unbenutzbar werden, ist in anderen Gebäuden Ersatz zu schaffen.

## **V. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

1. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene und für die Brandklassen A-B-C geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten.  
Anzahl und Standorte der Feuerlöscher sind im Benehmen mit einem Sachkundigen festzulegen.
2. Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in landwirtschaftlichen Betriebsräumen verboten.  
Auf das Verbot ist durch leicht erkennbare Schilder hinzuweisen.
3. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, aktualisiert mit dem geänderten Anlagenzustand, vorzuhalten.  
Ein Exemplar davon ist der zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

## **VI. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Bei der Ausführung des Änderungsvorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
2. Der bisher stillgelegte Stall ist vor Wiederinbetriebnahme auf seine Stand- und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen und bei Anforderung durch die Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **VII. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die Wiederinbetriebnahme des Stallgebäudes hat so zu erfolgen, dass bei einer Nutzung der als Arbeitsstätte vorgesehenen Räume die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1996 (BGBl. I S. 1845) und der Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) erfüllt werden können. Das bezieht sich insbesondere auf:
  - 1.1 Müssen Arbeiten an asbesthaltigen Stalldecken oder asbesthaltiger Dacheindeckung ausgeführt werden, sind diese dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und entsprechend den Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 -Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten- durchzuführen.
  - 1.2 Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die VSG 2.8 -Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- und die VSG 4.1 -Tierhaltung- hingewiesen.
  - 1.3 Durch die Lüftung ist zu sichern, dass die Grenzwerte für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) entsprechend der TRGS 900 sicher eingehalten werden.

- 1.4 Für die Anlage ist durch die Betreiberin gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV- vom 15.11.1999 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert am 25.05.2000 (BGBl. I S. 747) eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erlassen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden (Güleschadgase und Regelungen über den Umgang der Gefahrstoffverordnung unterliegenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel).  
Die Beschäftigten sind vor dem ersten Arbeitsantritt danach regelmäßig einmal jährlich über den Inhalt der Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren.
- 1.5 Die Räume sind entsprechend Arbeitsstättenrichtlinie ASR 13/1.2 mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege sind nachzuweisen.

## D. Hinweise

### I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen Nachfolger des Betreibers über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. An die Anlage können nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn es für das Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Gewässerschutzes oder aufgrund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich wird.
6. Grundsätzlich sind die Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen einschließlich der darin enthaltenen Richtwerte für den vertretbaren standortbezogenen Tierbesatz der Tafel 1 zu beachten und anzuwenden.
7. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht unerhebliche Bodenbelastungen festgestellt, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der zuständigen Abfallbehörde des LRA Freiberg anzuzei-



gen. Vom StUFA Chemnitz wird darauf hingewiesen, dass die Anlage unter der Kennziffer S 77200093 als Altstandort registriert ist.

8. Die nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope wurden in den eingereichten Karten der Verwertungsflächen eingezeichnet.

## E. Begründung

### I. Sachverhalt

1. Mit Antrag vom 11.05.2000 beantragte die Firma Schweinezucht Langenau GmbH, Am Parkteich 12 in 09636 Langenau, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Melzer, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 1202/2, 1202/4 und 1204 der Flur und Gemarkung Langenau.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Erhöhung der Kapazität der Schweinezuchtanlage von 4488 auf 4668 Tierplätze.

2. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt:

- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- das Landratsamt Freiberg
- die Verwaltungsgemeinschaft Brand-Erbisdorf/Langenau

3. Der Standort der Schweinezuchtanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Langenau.
4. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

### II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf §§ 16, 4 und 6 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die

zuständige Genehmigungsbehörde.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

Die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben wurde, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 16, 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV, da die Anlage der Nr. 7.1 f Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die nach Abschnitt A Nummer 2 vorgesehene Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Schweinezuchtanlage dar, weil nachteilige Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

3. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren wurde festgestellt, daß es durch die geplante Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Pflichten durch den Betreiber der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Insofern werden auch die Bedingungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Tierhaltungsanlagen sind besonders geeignet, Geruchsstoffe zu emittieren, welche unzumutbare Geruchsimmissionen an der nächsten Wohnbebauung hervorrufen können. In der Regel wirken Gerüche aus Tierhaltungsanlagen lediglich belästigend und nicht gesundheitsschädlich. Erhebliche Belästigungen werden jedoch schädlichen Umwelteinwirkungen gleichgesetzt. Die Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitsschwelle ist dabei unter Berücksichtigung des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis je nach Gebietscharakter sowie Geruchsart, Geruchsintensität und Dauer der Geruchseinwirkung unterschiedlich.

Im vorliegenden Fall befindet sich die Tierhaltungsanlage im Außenbereich und die angrenzende Wohnbebauung ist als Dorfgebiet ausgewiesen. Nach der Geruchsimmissionsrichtlinie Sachsens (GIRL) gilt somit ein Immissionswert von  $IW = 15\%$ .

Die Bewertung der Emissionen der Anlage und der daraus resultierenden Immissionen in deren Umfeld erfolgt auf der Grundlage der üblicherweise für die Aufstellungsbedingungen anzunehmenden spezifischen Geruchsstoffströme je Großvieheinheit, der Beurteilung der meteorologischen Verhältnisse am Standort und die durch das Rechenmodell TALAR gestützte Immissionsprognose im Umfeld der Anlage.

Nach Prüfung der Geruchsimmissionsprognose stellen Fach- und Genehmigungsbehörde fest, dass die Geruchsimmissionen der gesamten Tierhaltungsanlage nach der Erweiterung durch den Stall G1 einen IW-Wert von 16 bis 17% an der angrenzenden Wohnbebauung erreicht.

Die Kommentierung zur Geruchsimmissionsrichtlinie sieht im begründeten Einzelfall die Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen nach einschlägigen Studienergebnissen zwischen 10 und 20% relative Geruchsstunden-Häufigkeit beginnt.

Im Außenbereich bzw. landwirtschaftlich geprägtem Dorfgebiet kann ein Immissionswert bis zu 20% der Jahresstunden für Altanlagen toleriert werden, wenn alle technischen Maßnahmen zur Emissionsminderung ausgeschöpft sind, eine Bestandsreduzierung betriebswirtschaftlich nicht vertretbar wäre und darüber hinaus keine Beschwerden der betroffenen Nachbarschaft vorliegen.

Vom Anlagenbetreiber wird gewährleistet, dass für die Schweinezuchtanlage die betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich Haltung, Fütterung und Lüftung soweit verändert werden, dass jeweils 100 Punkte gemäß VDI-Richtlinie 3472 erreicht werden, welche den Stand der Technik dokumentieren.

Die von der Betreiberin gewählte Lüftungsvariante mit Zentralabsaugung mit Verlegung der Abluftführung in westliche Richtung (damit weg von der Wohnbebauung) und die damit erzielte gute Durchmischung und Verdünnung der Gerüche in der Umgebung führt dazu, dass trotz zusätzlicher Haltung von 180 Sauen keine Verschlechterung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit an der nächsten Wohnbebauung zu befürchten ist.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

4. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Bei Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung der geplanten Änderungen sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben.

Die in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erhobenen Bedingungen und Auflagen werden wie folgt begründet:

## **Zu C.I - Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **- Nrn. 1.1 -1.3**

Die Nebenbestimmungen zur Lüftungstechnik sichern die Einhaltung der Forderungen der TA Luft, wie beispielsweise Mindestluftstraten nach DIN 18 910, und gewährleisten den Stand der Technik für derartige Tierhaltungsanlagen. Die im Antrag ausgewiesenen Lüfterleistungen sind ausreichend, um 2 K Temperaturdifferenz auch im Sommerhalbjahr gewährleisten zu können.

Die sonstigen Ableitbedingungen für die Abluft entsprechen ebenfalls dem Stand der Technik und sind für die Luftverteilung in den freien Luftstrom erforderlich.

### **- Nrn. 2.1 - 2.8**

Diese Nebenbestimmungen resultieren aus der Festlegung in Nr. 3.1.9 i.V.m. Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft. Danach sind Abfälle so zu lagern, dass Emissionen geruchsintensiver Stoffe vermieden werden. Gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle“ von 1995 hat die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalls in geschlossenen Behältern zu erfolgen. Geschlossene Behälter haben als Abdeckung entweder ein festes Dach oder eine geschlossene Plane aufzuweisen.

Die Güllelagerstätte TB1 soll mittels PEGÜLIT abgedeckt werden, weil die Anlagenbetreiberin im Rahmen eines Pilotprojektes diese Art der Abdeckung bereits 1998 genehmigt bekam und die Genehmigungs- und Fachbehörde diese Abdeckungsart in ihrer immissionsrelevanten Auswirkung bereits geprüft haben. In diesem Sinne ist es sachgerecht und verhältnismäßig, eine solche Abdeckung auch für den Fall der Inbetriebnahme des Behälters TB 1 als Reservebehälter zu fordern.

Insgesamt zielen alle Nebenbestimmungen dieses Abschnittes darauf, die Standortsituation nicht zu verschlechtern, weil selbst bei Umsetzung aller geplanten Sanierungsmaßnahmen laut vorgelegter Geruchsimmissionsprognose bedingt durch die Nähe der Wohnbebauung nicht auszuschließen ist, dass es im Rahmen der Zulässigkeit zu Geruchsbelästigungen an der nördlich angrenzenden Wohnbebauung kommt, da diese Bebauung im Einwirkungsreich der Anlage liegt.

## **Zu C.II - Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Forderungen zu den Nebenbestimmungen **1. und 2** basieren auf der Sächsischen Düng- und Silagesickersaftanlagen-Verordnung (SächsDuSVO). Sie sollen die Dichtheit der Anlagen gewährleisten und somit das Eindringen von Gülle in den Untergrund verhindern.

Die Nebenbestimmung **3.** ist den jeweiligen DIN- Vorschriften entnommen. Damit soll die Dichtheit der Rohrleitungen vor Wiederinbetriebnahme nachgewiesen werden. Die Nebenbestimmungen **4. und 5.** basieren auf der SächsDuSVO und sollen den sicheren Betrieb der gesamten Anlage gewährleisten.

Insgesamt bringt die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie die Führung der Kontrollbücher auch eine Absicherung der Betreiberin gegenüber Dritten, wenn sie jederzeit die Dichtheit ihrer Anlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb nachweisen kann.

### **Zu C.III - Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **Nrn. 1. und 2.:**

Die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung regelt § 8 KrW-/AbfG.

Gemäß § 8 Abs. 2 KrW-/AbfG gilt die Verwertung von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Böden insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes **nicht** überschritten wird.

Grundlage für die gute fachliche Praxis bildet die Düngeverordnung vom 26.01.1996, zuletzt geändert am 23.07.1997, und die darin enthaltenen Grundsätze der Düngemittelanwendung des § 2 und die besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (§ 3).

#### **Nr. 3:**

Die Nebenbestimmung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG.

### **Zu C.IV - Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **Zu Nr. 1:**

Gemäß § 26 Abs. 2 SächsNatSchG sind in besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten.

Die mit der Gülleeinbringung bewirkte Nährstoffzufuhr wird als solch eine Maßnahme beurteilt, weil sie langfristig zur Veränderung von Pflanzengemeinschaften führen kann. In Gewässerrandbereichen ausgebrachte Gülle verstärkt die Nährstoffanreicherung dieser Flächen einschließlich des Gewässers und gefährdet auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Organismen.

Die genannten Feuchtgebiete sind gemäß § 1 Ziffer 4 SächsNatSchG vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die angeführten Pufferflächen dienen darüber hinaus der Erhaltung/Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme entsprechend § 1 Ziffer 2 des SächsNatSchG i.V.m. dem Landesentwicklungsplan Sachsen Punkt III. 2. 4.

Der Schutz hochwertiger Biotopflächen vor einer Begüllung kann in der Praxis erst dann wirksam werden, wenn der Begüllungsplan darauf hinweist und wenn diese Unterlagen den Güllefahrern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 SächsNatSchG den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von schutzwürdigen

Landschaftsteilen und die Sicherung des Bestandes bedrohter Pflanzengemeinschaften und ihrer Standorte.

Nach § 10 Abs. 3 SächsNatSchG sind vom Antragsteller geeignete Pläne und Beschreibungen vorzulegen.

#### **Zu Nr. 2:**

Nach § 20 f Abs. 1 Punkt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Tatsache wird mit der vorliegenden Nebenbestimmung Rechnung getragen.

#### **Zu C.V und C.VII**

##### **Brandschutztechnische und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und des Schutzes der Arbeitnehmer im Brandfall. Ferner wird der zuständigen Feuerwehr ein zielgerichtetes, schnelles und wirksames Eingreifen ermöglicht und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG).

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3, 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie der Gefahrstoffverordnung und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR). Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

##### **Zu C.VI -Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

Einer Baugenehmigung bedarf es für das Vorhaben nicht. Da der bisher stillgelegte Stall als bauliche Anlage wieder genutzt werden soll, ist es im Interesse der Sicherheit des Betreibers und der Allgemeinheit erforderlich, die Stand- und Funktionsfähigkeit des Gebäudes vor Wiederinbetriebnahme prüfen zu lassen. Der aktenkundige Nachweis ist die logische Folge dieser Prüfung und war somit anzuordnen.

5. Anhand der vorangegangenen Ziffern wurde dargestellt, daß gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten werden erfüllt.
6. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

gen.

7. Somit war gemäß §§ 16, 4 und 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß Abschnitt A zu erteilen.
8. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde anhand der Investitionssumme in Höhe von \_\_\_\_\_ nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 der Anlage 1 zum 3. SächsKVZ errechnet. Da im Genehmigungsverfahren keine Bekanntmachung und keine öffentliche Auslegung erfolgte, wurde entsprechend Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 - 1.24 die so errechnete Gebühr um ein Zehntel minimiert, woraus eine festzusetzende Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ resultiert.

Die Auslagen in Höhe von \_\_\_\_\_ wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen (Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen) festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Jerchau-Lahr  
Referentin

